

Satzung der Gemeinschaft FREIE BÜRGER

Weidhausen - Neuensorg - Trübenbach

§ 1 PERSONENGRUPPE

Die Gemeinschaft FREIE BÜRGER ist eine Vereinigung von Bürgern in Weidhausen - einschließlich der Ortsteile Neuensorg und Trübenbach. Mitglieder können alle Frauen und Männer werden, die keiner politischen Partei angehören und sich zu folgenden Grundsätzen bekennen:

- a. Lauterer Charakter, anständige und ehrliche Gesinnung sollen das öffentliche Leben in gleicher Weise beherrschen wie das private.
- b. Soziale Ordnung und rechtsstaatliche Freiheit sind die Grundpfeiler der Demokratie. Daher ist die Förderung und Pflege der staatsbürgerlichen Bildung besonders wichtig.
- c. Alles, was trennend wirkt, ist zu vermeiden. Alles, was dem Ganzen dient und die Überparteilichkeit fördert, ist mit allen Kräften zu unterstützen.
- d. Jede Parteipolitik auf kommunaler Ebene ist verpönt. Es gilt vielmehr, die allgemeinen Interessen zu wahren und durchzusetzen.
- e. Ein Fraktionszwang ist abzulehnen. Jeder gewählte Bürger ist allein seinem eigenen Gewissen unterworfen, hat aber jederzeit seinen Wählern und der Gemeinschaft Rechenschaft abzulegen.
- f. Nur der Glaube an ideelle und nicht an materielle Werte führt zu staatsbürgerlicher Haltung des Einzelnen und zu echter sozialer Befriedigung der Gesamtheit.

§ 2 ZWECK

Hauptaufgabe der Gemeinschaft ist es, geeignete Vertreter aus ihren Reihen in den Gemeinderat zu entsenden, die Verbindung mit den Gewählten aufrecht zu erhalten und durch diese Wünsche und Beschwerden an den Gemeinderat heranzutragen. Umgekehrt ist es Aufgabe der gewählten Gemeinderäte, der Gemeinschaft Bericht zu erstatten und die Verbindung zur Gemeinschaft aufrecht zu halten.

Daneben gereicht es der Gemeinschaft zur Pflicht, für geeignete Vorträge und Veranstaltungen, die der staatsbürgerlichen Bildung und Aufklärung dienen, Sorge zu tragen.

Die gesellschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern sind zu pflegen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

§ 3a Beitritt

Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft kann nur durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben werden. Über die Aufnahme muss in einer vertraulichen Sitzung des Gesamtvorstands entschieden werden.

Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 3b Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die aufgrund ihrer Verdienste dazu ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann insbesondere

- a. durch 25-jährige Zugehörigkeit zur Vorstandschaft
- b. nach vier Perioden als Gemeinderat
- c. nach 40 Jahren regulärer Mitgliedschaft erworben werden.

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ausschließlich durch den Gesamtvorstand ernannt werden. Ehrenmitglieder werden beitragsfrei geführt.

§ 3c Austritt

Ein Mitglied kann seinen Austritt erklären. Die Erklärung muss spätestens am 1. Oktober beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Sie wird zum Ende des Kalenderjahres, in welchem die Kündigung erfolgt ist, wirksam.

Zudem erlischt die Mitgliedschaft im Falle des Todes.

§ 3d Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn

- a. es das Ansehen oder die Interessen der Gemeinschaft schädigt
- b. es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Kalenderjahres hinaus trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt
- c. eine Mitgliedschaft zu einer politischen Partei besteht
- d. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Dies muss in schriftlicher Form an den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Gründe erfolgen. Vor Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, rechtliches Gehör zu schenken. Der Beschluss über den Antrag ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe des Ausschlusses mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat Widerspruch des betroffenen Mitgliedes möglich. Die endgültige Entscheidung obliegt dann einer Mitgliederversammlung. Mit einfacher Mehrheit wird über den Ausschluss bzw. Verbleib entschieden.

§ 4 VORSTAND

Die Gemeinschaft muss einen Vorstand haben. Er besteht aus mehreren Personen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem Ersten (1.) Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassier
- e. dem Pressewart
- f. dem Vorsitzenden des Vergnügungsausschusses
- g. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vergnügungsausschusses
- h. zwei Beisitzern (* ergänzt am 23.03.15, JHV 2015)

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. den gewählten Gemeinderäten aus der Gemeinschaft.

Die Gemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und/oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem ernannten Vertreter repräsentiert. Diese Personen haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende von den Vertretungsbefugnissen nur Gebrauch macht, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder er von diesem beauftragt wurde.

§ 5 VERSAMMLUNGEN

§ 5a Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen im Sinne dieser Ordnung sind die Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlungen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden geleitet.

Anträge stimmberechtigter Mitglieder sind mindestens sieben Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmungen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Beurkundung von Beschlüssen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind endgültig. Bezieht sich die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung auf Satzungs- oder Namensänderung, so ist die 2/3 - Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

§ 5a1 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jedes Jahr, spätestens bis 31.03. des folgenden Jahres statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde zweimal und mindestens 14 Tage vorher einzuberufen.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Gesamtvorstands
- b. den Bericht des Kassiers und der Kassenprüfer
- c. die Entlastung des Gesamtvorstands
- d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f. die Durchführung von Wahlen
- g. Wünsche, Anträge und Anfragen.

§ 5a2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen oder 2/3 des Gesamtvorstands dies im Interesse der Gemeinschaft für erforderlich halten (Ausnahme: §7). Sie hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags beim 1. Vorsitzenden stattzufinden. Sie ist vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde zweimal und mindestens 14 Tage vorher einzuberufen.

§ 5b Sitzungen des Vorstands

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands oder des Gesamtvorstands werden vom 1. Vorsitzenden einberufen oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des entsprechenden

Vorstands dies verlangt. Der 1. Vorsitzende lädt spätestens eine Woche vor der Sitzung ein, die Tagesordnungspunkte sind dabei bekannt zu geben.

Über die Ergebnisse und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 WAHLEN

Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ebenfalls werden bei jeder Neuwahl 2 Kassenprüfer gewählt.

Der 1. Vorsitzende muss in geheimer Wahl gewählt werden. Alle anderen Vorstandsmitglieder können durch Akklamation gewählt werden, auf Antrag geheim. Die Neuwahlen leitet ein jeweils von der Versammlung zu ernennender Wahlleiter mit zwei Beisitzern.

Wenn nicht anders bestimmt, genügt bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Erreicht bei Wahlen keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

§ 7 AUFLÖSUNG

Die Auflösung der Gemeinschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder der Hälfte der Mitglieder. Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen, wobei der Tagesordnungspunkt bekannt gegeben werden muss.

Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung der Gemeinschaft sind 9/10 der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Im anderen Falle hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen.

Nach Auflösung der Gemeinschaft fällt das gesamte Vermögen der Gemeinde Weidhausen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 8 EHRUNGEN, GESCHENKE

Es gilt die Ehrenordnung der Freien Bürger. Sie wird vom Gesamtvorstand beschlossen.

§ 9 SONSTIGES

Die Gemeinschaft haftet weder für Sachbeschädigungen, beleidigende Äußerungen oder Tätlichkeiten seiner Mitglieder.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Weidhausen, den 22.03.2010

Ergänzt bei der JHV 2015 am 23.03.2015